

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften Für Heizölverbraucheranlagen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Bitte ausgefüllt gut sichtbar in der Nähe der Anlagen aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV):

- Bei Inbetriebnahme (Datum der Inbetriebnahmeprüfung: _____)
- Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/5 Jahre

Nächste Prüfung: _____

Nächste Prüfung: _____

Nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV):

- Die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- Die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr Neumarkt (09181) 48890 **Notruf 112**

Polizei Neumarkt (09181) 4885-0 **Notruf 110**

Landratsamt Neumarkt Tel. 09181/470-0 ; -140

Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung über Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die AwSV richtet sich an jeden Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 wird bundesweit ein einheitliches Merkblatt eingeführt, das bei bestimmten Anlagen die sonst geforderte Betriebsanweisung ersetzt.

Für alle Heizölverbraucheranlagen wird deshalb ab dem 01.08.2017 das dauerhafte Anbringen dieses Merkblatts an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage erforderlich. Es gibt diesbezüglich auch keine Übergangsfristen für bestehende Anlagen.

Es sind alle Felder auszufüllen.

Ausfüllhinweise:

Besondere örtliche Lage

Wasserschutzgebiet, Schutzzone, Heilquellenschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet:

Ob sich Ihre Anlage in einem ausgewiesenen Wasser oder Heilquellenschutzgebiet befindet, erfahren Sie von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Stadtplanungsamt). Für das Merkblatt müssen Sie nach der jeweiligen Schutzzone (i.d.R. III, IIIA oder IIIB) für den genauen Standort der Anlage fragen.

Ebenfalls sollten Sie nach der Lage im Überschwemmungsgebiet fragen. Sie benötigen die Angabe des sogenannten HQ100. Der HQ100 Wert wird als Höhenmaß angegeben, das Sie an die Anlage übertragen müssen. Falls sich die Anlage an einem Standort mit den o.g. Merkmalen (außer Wasserschutzgebiet in Zone IIIB) befindet, sind besondere technische und organisatorische Anforderungen zu beachten.

Sachverständigen-Prüfpflicht

Die Notwendigkeit, die Anlage zusätzlich zur eigenen Überwachung durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen, ergibt sich aus der vorliegenden Bauart (oberirdisch/unterirdisch), ggf. der besonderen örtlichen Lage und der Gefährdungsstufe der Anlage. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle sind der Anlage 5 bzw. 6 der AwSV bzw. der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Heizöltankanlagen:	Vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Bei festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängeln	Bei Stilllegung
Unterirdisch	Alle	Alle (alle 5 Jahre)	Alle	Alle
Oberirdisch	Tankvolumen größer 1000 Liter	Tankvolumen größer 10.000 Liter (alle 5 Jahre)	Alle	Tankvolumen größer 10.000 Liter
Unterirdisch innerhalb von Schutzgebieten	Alle	Alle (alle 2,5 Jahre)	Alle	Alle
Oberirdisch innerhalb von Schutzgebieten	Tankvolumen größer 1000 Liter	Tankvolumen größer 1000 Liter (alle 5 Jahre)	Alle	Tankvolumen größer 1000 Liter

Fachbetriebspflicht

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1.000 Liter Inhalt und alle unterirdischen Anlagen dürfen nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb nach WHG errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass diese Betriebe verpflichtet sind, Ihnen bei Beauftragung unaufgefordert die Urkunde oder eine beglaubigte Kopie des gültigen Zertifikats als Fachbetrieb nach WHG vorzulegen.